

2. Juli 1878.

1.

Actum Dienstag den 2. Juli 1878
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1.

Statuten des fischerey
bei d. fischerey in d. hiesigen
Beyraisschiffen, welche das
vornehmste Recht haben

Das Statutenbuch zum fischerey Statutenbuch vom 27. Juni,
das Statutenbuch zum fischerey Statutenbuch, was mehr
an besagter Ausschussung des Hauptstatutenbuches im Reich
quantitativ den fischerey Statutenbuch nach dem Inhalt
verändert, und ^{das} Statutenbuch des Landes zum fischerey Statutenbuch
des Beyraisschiffen, Assoc. N^o 392, samt Gesetzen, deren
Bedeutung ist. Ein offentliches Besetzungs sinden am
Freitag den 13. Juli Nachmittags 2 Ubr statt.

Das Regierungsrath
nach fischerey Statutenbuch,
beschluss:

- I. Diese Ausschussung ist dem Ausschussung Statutenbuch
dieser Ausschussung mit dem Inhalt zu überreichen,
um die Ausschussung. Ausschussung mit Ausschussung
samt Ausschussung des fischerey Statutenbuch als
Grundbuch.
- II. Mitteilung an diese Ausschussung.

N^o 2.

Statutenbuch, Ausschussung
Beyraisschiffen für d. hiesigen
Beyraisschiffen in d. hiesigen
Ausschussung, und d. Ausschussung
Buch.

Mit Bezug auf die Ausschussung Ausschussung Ausschussung
Ausschussung Ausschussung wird beschlossen, alle Ausschussung
Ausschussung.

Ausschussung des Ausschussung Ausschussung Ausschussung,
für Ausschussung Ausschussung, Ausschussung Ausschussung
Ausschussung Ausschussung Ausschussung Ausschussung.